

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 11/2756 —

Betr.: Wohnortnahe und integrative Förderung hörgeschädigter Kinder

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Schreiner (Grüne) vom 4. 7. 1988

Auf Initiative des Vereins der Eltern und Freunde hörgeschädigter Kinder wurde vor acht Jahren im Kindergarten der ev.-luth. Thomaskirchengemeinde in Göttingen eine Sondergruppe für hörgeschädigte Kinder eingerichtet. Schritt für Schritt hat der Kindergarten in den vergangenen Jahren unter der Zielsetzung „Integration der hörgeschädigten Kinder in die Welt der Hörenden“ gemeinsame Aktivitäten aller Kinder (und Eltern) geplant und erprobt.

Das Land hat es bisher unter Hinweis auf das zentrale Landesbildungszentrum in Hildesheim abgelehnt, für die Kosten von Unterbringung, Therapie und Transport der hörgeschädigten Kinder aufzukommen. Eltern, Gebietskörperschaften und die Landeskirche sind bisher für die Kosten aufgekommen. Diese große Belastung ist für die Beteiligten nur noch schwer zu tragen.

Ende März dieses Jahres hat der Träger des Kindergartens auf Anraten von „oben“ einen Antrag auf Teilnahme am niedersächsischen Erprobungsprogramm zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder gestellt. Einen Monat später erhielt der Träger eine Absage mit dem Hinweis, daß zwischen den beteiligten Ministerien von vornherein festgelegt worden sei, Kinder mit bestimmten Behinderungsarten (z. B. besonders schwerwiegenden Hör- und Sprachstörungen) nicht in das Erprobungsprogramm aufzunehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer hat dem Träger geraten, einen Antrag zu stellen, und warum geschah dies, obwohl die Ablehnung von vornherein feststand?
2. Was spricht fachlich für die Ablehnung, wo doch der Göttinger Ansatz zur Integration hörgeschädigter Kinder besonders geeignet wäre, die Vor- und (gegebenenfalls) Nachteile einer wohnortnahen integrativen Betreuung gegenüber der zentralen zu untersuchen?
3. Fürchtet die Landesregierung das mögliche Ergebnis, daß die wohnortnahe Göttinger Lösung sich gegenüber der zentralen Betreuung als die bessere erweisen könnte?
4. Wie versteht die Landesregierung den Begriff der „Erprobung“, wenn sie von vornherein Kinder mit bestimmten Behinderungsarten von einem solchen Programm ausnehmen will?
5. Welche sonstigen Behinderungsarten sind von dem Programm ausgenommen und mit welcher fachlichen Begründung?

6. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Kinder im Kindergarten der Göttinger Thomasgemeinde hinsichtlich ihrer Kommunikationsfähigkeit, ihrer sozialen und kognitiven Fähigkeiten und hinsichtlich ihrer lebenspraktischen Kompetenz hinter denjenigen Kindern zurückstehen, die in Hildesheim betreut werden?

Falls ja, worauf gründet sich diese Erkenntnis?

Falls nein, warum hält dann die Landesregierung an ihrer Weigerung fest, die Göttinger Einrichtung anzuerkennen?

7. Ist der Landesregierung bewußt, daß sie mit ihrer Weigerung, finanziell für die in Göttingen betreuten hörgeschädigten Kinder aufzukommen, auch die nachfolgende wohnortnahe Beschulung der hörgeschädigten Kinder in Göttingen gefährdet?
8. Wie viele Plätze gibt es im Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte in Hildesheim für Kinder im vorschulischen Alter?
9. Mit wieviel Prozent ist dieser Bereich des LBZ ausgelastet (Zahlen für 1986, 1987 und 1988)?
10. Wie hoch sind die Kosten pro Kind und Monat für die Betreuung der hörgeschädigten Kinder im vorschulischen Alter in Hildesheim (einschließlich Transport)?
11. Wird die Landesregierung ihr Konzept der zentralen Unterbringung der hörbehinderten Kinder überdenken und gegebenenfalls organisatorische Konsequenzen ziehen?

Falls ja, wann ist mit dem Ergebnis dieser Prüfung zu rechnen?

Falls nein, warum nicht?

#### Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Sozialminister  
— Z/1 — 01 425/01 —

Hannover, den 20. 9. 1988

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Kindergärten wird z. Z. in Niedersachsen im Rahmen eines auf 3 Jahre angelegten Versuchs erprobt. Als Erprobungsprojekte sind daran 8 Regelkindergärten und 8 Sonderkindergärten für Geistig- und Mehrfachbehinderte beteiligt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1:

Der Träger hat mit Schreiben vom 27. 3. 1987 an die Bezirksregierung Braunschweig beantragt, in seinem Kindergarten integrative Erziehung zuzulassen.

Am 25. 11. 1987 fand ein Gespräch zwischen der Bezirksregierung Braunschweig und dem Träger über die von ihm vorgelegte Konzeption statt. Bei dieser Gelegenheit ist der Träger von der Bezirksregierung auch darauf hingewiesen worden, daß bestimmte Behinderungsarten für die integrative Erziehung ausgeschlossen werden könnten.

Am 20. 4. 1988 ist dem Träger von der Bezirksregierung ein ablehnender Bescheid erteilt worden, weil an den Erprobungsprojekten nur geistig- und mehrfach behinderte Kinder teilnehmen können.

Zu 2, 4 und 5:

Die Anzahl der Erprobungsprojekte ist auf insgesamt 16 begrenzt. Da die Geistig- und Mehrfachbehinderten die größte Gruppe der Behinderten darstellen, wurden die Erprobungsprojekte aus diesem Bereich ausgewählt. Weitere Spezialisierungen innerhalb des Behindertenbereichs sind zur Erreichung des Erprobungsziels nicht erforderlich.

Da in dem Göttinger Kindergarten hörende und hörbehinderte Kinder getrennt betreut werden, steht auch dies einer Aufnahme in die Erprobung integrativer Erziehungsprojekte ebenso im Wege wie die fehlende fachliche Eignung nach § 93 Abs. 1 BSHG.

Zu 3:

Die grundsätzliche Frage einer integrativen Förderung ist unabhängig von der Wohnortnähe oder -ferne. Sie ist daher auch kein Erprobungsmerkmal innerhalb der geschilderten Projekte.

Zu 6:

Die Kinder im Vorschulalter, die im Kindergarten der Thomas-Gemeinde betreut werden, sind dem Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte (LBZH) in der Regel nicht bekannt.

Die Kinder des Kindergartens der Thomas-Gemeinde besuchen bei Beginn der Schulpflicht die Klasse für Hörgeschädigte der Grundschule Hetjershausen und werden anschließend in die Schule des LBZH umgeschult. Bei diesen Schülern hat das LBZH festgestellt, daß sie nicht die gleichen schulischen und sprachlichen Leistungen wie Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufe des LBZH erbringen.

Zu 7:

Die behauptete Gefährdung kann nicht gesehen werden. Über die Aufnahme in die zuständige Schule entscheidet nach dem Nieders. Schulgesetz der Schulrat. In seiner Kompetenz liegt es auch, inwieweit die Wünsche der Eltern berücksichtigt werden.

Zu 8:

Es werden 24 Plätze vorgehalten.

Zu 9:

1986 = 75 %  
1987 = 80 %  
1988 = 88 %.

Zu 10:

Die Kosten betragen für die stationäre Betreuung 2301,— DM monatlich. Während der Ferienzeiten wird kein Pflegesatz erhoben.

Die Höhe der Fahrtkosten ist abhängig von der Entfernung, dem Transportmittel, der Anzahl der gleichzeitig beförderten Kinder und der Häufigkeit des Transportes (täglich oder nur am Wochenende). Eine pauschale Aussage ist daher nicht möglich.

Zu 11:

Die bisherige Konzeption der Betreuung hörbehinderter Kinder wird bundesweit erfolgreich praktiziert. Im übrigen verweise ich wegen der sich wiederholenden Problematik auf die Antworten der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (LT-Drs 10/2074) sowie die Eingabe 1672/9/X.

Schnipkoweit

(Ausgegeben am 30. 9. 1988)